

I. Vertragsgegenstand

- Der Vermieter vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses (nachfolgend „Mietrate“ genannt) das (die) Fahrzeug(e), Anhänger oder Auflieger (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Vermieter den konkret im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstand zu vermieten. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

- Der Einzelmietvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieter ihn schriftlich angenommen haben. Für mautpflichtige Fahrzeuge ist vom Mieter als Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag ein Mautvertrag zu unterzeichnen. Diese Mautvereinbarung ist Bestandteil des Mietvertrages. Sollte der Mautvertrag nicht unterzeichnet sein, ist der Mietvertrag unwirksam.
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
- Wird der Mietgegenstand nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag automatisch bis zur endgültigen Rückgabe. Innerhalb des verlängerten Mietzeitraumes ist der Vermieter berechtigt, die Mietrate auf den dann gültigen CharterWay-Listenpreis zu erhöhen. Der Vermieter ist berechtigt, die Einstellung des Mietgegenstandes zum ursprünglich vereinbarten Mietvertragsende oder -nach Setzen einer angemessenen Rückgabefrist- jederzeit während des verlängerten Mietzeitraumes einzufordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, ihm alle Zusatzkosten wie Überführungen, Regressansprüche des Folgemieters und sonstige Kosten in Rechnung zu stellen.
- Der Vermieter ist berechtigt, die im Vertrag vereinbarte Mietrate in dem Verhältnis zu erhöhen bzw. zu ermäßigen, in dem sich nach dem Tag des Abschlusses des Mietvertrages bzw. dem Tag der zuletzt erfolgten Mietratenanpassung die für die Mietrate maßgebenden Kostengrundlagen (zum Beispiel Versicherungskosten, Reifenkosten oder Service-/Wartungskosten) ändern. Die Mietratenanpassung kann einmal im Kalenderjahr erfolgen; sie gilt vom Folgemonat an. Im Falle einer Erhöhung der Mietrate gemäß diesem Absatz ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

III. Zahlungsbedingungen

- Ein Miettag beträgt 24 Stunden. Sobald ein neuer Miettag beginnt, wird dieser voll berechnet.
- Die erste Monatsmiete sowie Mietpreise für Tages- und Wochenvermietungen sind grundsätzlich im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die weiteren Mietraten sind, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart ist, jeweils am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig.
- Bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von 1-5 Tagen, gilt der Tagespreis. Bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von 6-21 Tagen gilt der Wochenpreis (bei 6 Tagen wird der volle Wochenpreis berechnet, anschließend Tag genau mit 1/7tel der vereinbarten wöchentlichen Mietrate pro angefangenen Miettag). Ab dem 22. Tag bis zum 30. Tag erfolgt die Abrechnung zum vollen Monatspreis. Die Abrechnung bei Mietverträgen > einem Monat erfolgt Tag genau mit 1/30tel der vereinbarten monatlichen Mietrate pro angefangenen Miettag. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter möglich.
- Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigtem Widerspruch berechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
- Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautionschein) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, wird die Kautionschein verzinst. Die Vereinbarung einer Sicherheitsabtretung oder Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung ändert an der Fälligkeit nichts.
- Die Kautionschein dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietvertrag. Sie wird dem Mieter nach Vertragsende und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zurückerstattet, soweit keine fälligen Ansprüche aus dem Vertrag selbst (z.B. Gewaltschäden, Aufbereitungskosten) und anderen Geschäftsbeziehungen (z.B. Mietschulden) bestehen.
- Alle Forderungen des Vermieters sind nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Vermieter behält sich vor, Rechnungen, Rechnungstornierungen und Gutschriften, vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers (Mieter), nicht mehr papiermäßig, sondern auf elektronischem Wege zu übermitteln. Gegen den elektronischen Rechnungsversand des Vermieters hat der Empfänger (Mieter) ein Widerspruchsrecht von 14 Tagen. Der Vermieter verpflichtet sich, die elektronisch übertragenen Buchungsbelege vollständig, richtig, nachprüfbar, zeitgerecht und geordnet entsprechend den gesetzlichen deutschen Vorschriften aufzubewahren. Der Empfänger (Mieter) versichert, dass der Verzicht auf einen papiermäßigen Belegversand den lokalen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Empfänger (Mieter) verpflichtet sich, die elektronisch übertragenen Daten vollständig, richtig, nachprüfbar, zeitgerecht und geordnet, in Übereinstimmung mit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Anforderungen, zu dokumentieren.
- Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vor-

liegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

- Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so gilt für jeden Tag der Miete der vereinbarte Mietpreis.

IV. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

- Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen. Die ggfs. anfallenden Überführungskosten werden im Mietvertrag vereinbart und gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen. Bei Monatsmieten hat der Mieter das Recht, bis spätestens am Tag der geplanten Fahrzeugübernahme den geplanten Übernahmezeitpunkt einmal kostenfrei um bis zu 7 Kalendertage (im FlexTarif) bzw. bis zu 14 Kalendertage (im PlusTarif) zu verschieben. Im Falle der verspäteten Abnahme oder der Nichtabnahme macht der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch. Verlangt der Vermieter Schadenersatz, so beträgt dieser eine Tagesmiete des jeweiligen Fahrzeuges wie im Mietvertrag ausgewiesen pro angefangenem Miettag für den Zeitraum ab planmäßiger Übernahme bis zum Tag der tatsächlichen Übernahme bzw. der Stornierung. Bei Stornierung bis zum geplanten Übernahmezeitpunkt ist der Mieter zur Zahlung einer Tagesmiete verpflichtet. Bei Stornierung bzw. Nichtabnahme nach geplantem Übernahmezeitpunkt wird die Miete anteilig bis zum Tag der Stornordurchführung in Rechnung gestellt, maximal jedoch bis zum geplanten Mietende. Bei Monatsmieten im Flex- und PlusTarif (gilt nicht für Sonderbestellungen) werden maximal 14 Kalendertage in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird der Mietvertrag nach 14 Kalendertagen storniert und der Anspruch auf Lieferung des Mietgegenstandes erlischt. Bei Monatsmieten im Flex Tarif, welche die geplante Laufzeit nicht erfüllen, wird der Tarif ggfs. auf den Tages- bzw. Wochentarif angepasst, jedoch werden in jedem Fall mindestens 50% der vertraglich vereinbarten Monatsmiete fällig. Für sämtliche in dieser Ziffer benannten Ersatzansprüche gilt: Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Bei Übergabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein elektronisches Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstandes zu melden.
- Die Übergabe des Mietgegenstandes findet innerhalb der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, statt. Eine Übergabe zu anderen Zeiten ist zuvor mit dem Vermieter abzustimmen.

V. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstands und Zulassung

- Die CharterWay GmbH ist Eigentümer des Mietgegenstands. Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter, den Mietgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vermieters ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Der Vermieter verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

VI. Pflichten des Mieters

- Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages vom Vermieter übernommen werden. Bezüglich der Vorschriften aus der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sorgt der Vermieter für das Vorhandensein und fristgemäße Prüfen der Feuerlöschgeräte sowie das Vorliegen der B3-Bescheinigung nach GGVSE in den entsprechenden Fahrzeugen. Weitere Pflichten aus GGVSE § 9 (12), wie spezielle Vorschriften z.B. für Tankauflieger, hat der Mieter zu erfüllen.
- Für Nutzfahrzeuge fallen in Deutschland nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) Straßennutzungsgebühren an. Weiterhin fallen auch im europä-

- schen Ausland Straßennutzungsgebühren an. Schuldner dieser Straßennutzungsgebühren ist die CharterWay GmbH, als Halter des Fahrzeuges. Der Mieter verpflichtet sich, die CharterWay GmbH in voller Höhe von diesen Straßennutzungsgebühren freizustellen bzw. die CharterWay GmbH kann beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen.
3. Soweit Anhänger mit grünen Kennzeichen gemäß § 10 KraftStG vermietet werden, steht der Mieter dafür ein, dass diese Anhänger ausschließlich hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängersteuerzuschlag entrichtet wurde. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, diese entsprechenden Nachweise vorzulegen. Nachberechnungen werden mit einer entsprechenden angemessenen zusätzlichen Bearbeitungsgebühr, mind. 15,00 € berechnet.
 4. Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Der Mietgegenstand ist vom Mieter wie sein Eigentum zu behandeln, was eine regelmäßige Reinigung innen sowie außen mit sich zieht. Der Mietgegenstand ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebsssicherem Zustand genutzt wird.
 5. Der Mieter muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck durchführen.
 6. Den Betriebsstoff stellt der Mieter. Der Mietgegenstand wird mit mindestens ¼ voller Tankfüllung übergeben und ist mindestens ¼ voll wieder zurückzugeben. Für Ad-Blue Tanks gilt diese Regelung analog. Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordnungsgemäß betankt, so wird der Vermieter die Fehlmenge ausgleichen und dem Mieter zum tagesgültigen Kraftstoff- bzw. Ad Blue Preis, zuzüglich eines Aufpreises von 100%, in Rechnung stellen.
 7. Der Mieter wird den Mietgegenstand dem Vermieter so rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 zur Verfügung stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem vom Vermieter festgelegten Betreuungskonzept sowie die Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
 8. Gewalt- und Unfallschäden sowie Schäden gegenüber Dritten sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch über die Schadenhotline zu melden. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, hat er dem Vermieter die Kosten zu ersetzen, die infolge des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes entstehen. Diese betragen mindestens 50 EUR, können im Einzelfall aber auch höher ausfallen. Sollte am Mietfahrzeug keine Beschädigung entstanden sein, so muss auch der entstandene Schaden des Dritten aktiv durch den Mieter telefonisch angezeigt werden. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
 9. Der Mieter muss dem Vermieter Ausfälle des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen unverzüglich anzeigen. Die erforderlichen Reparaturarbeiten am Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler sind unverzüglich mit dem Vermieter abzustimmen und ausschließlich von autorisierten Mercedes-Benz Servicepartnern durchzuführen. Ist der die Reparatur durchführenden Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß §57b Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen Mercedes-Benz Niederlassung des Vermieters erfolgen.
 10. Der Mieter darf eine Benutzung des Mietgegenstands durch sein Personal nur dann gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Die Überlassung des Mietgegenstandes an Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter gestattet.
 11. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Entwendung, Beschädigung und Verlust zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes zuzüglich Mietausfalls zu leisten.
 12. Der Einsatz des Mietgegenstandes in Ländern außerhalb der Europäischen Union ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Land auf der den Fahrzeugpapieren beigelegten grünen Versicherungskarte abgebildet ist. Ausgenommen sind Fahrten in die Türkei. Hierfür ist eine schriftliche Genehmigung vom Vermieter einzuholen.
 13. Der Mieter muss dem Vermieter Änderungen seiner Firma, seines Unternehmens-trägers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich anzeigen.
 14. Der Mietgegenstand wird dem Mieter sauber übergeben und ist vom Mieter sauber zurückzugeben. Wenn im Mietvertrag nicht anderes vereinbart ist, berechnet der Vermieter dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 130,- € zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Reinigungsaufwand nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Aufwand entstanden ist.
 15. Der Verlust der Kennzeichen und Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, AU/HU Bescheinigungen, etc.) ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter wie folgt berechnet:
Kennzeichen: 300,- €, Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, AU/HU Bescheinigung): 200,- €.
Bei Verlust von Fehlteilen, wie z.B. Wendelschlauch, Werkzeug, Verbandskasten etc., werden dem Mieter die Kosten für die Neubeschaffung in Rechnung gestellt.
 16. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand festgestellt werden, voll verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 15,- € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn
- der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
17. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den Aufenthalt des Mietfahrzeuges unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeuges zu ermöglichen.
 18. Wird der Mietgegenstand von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, ist der Mieter auch für diesen Zeitraum zur Zahlung der Mietraten verpflichtet.
 19. Soweit der Mietgegenstand mit einem digitalen Kontrollgerät zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten ausgestattet ist, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung des Geräts zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes, sowie zusätzlich im Falle von Vermietungen von mehr als drei Monaten Dauer, spätestens alle 3 Monate ab Mietbeginn, alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes hinsichtlich der von ihm durchgeführten Fahrten unter Verwendung seiner Unternehmenskarte zu übertragen, zu speichern und für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu archivieren. Ferner ist er verpflichtet, die Daten der Fahrerkarten alle 28 Tage zu kopieren und für die Dauer der gesetzlichen Fristen zu speichern.
 20. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein Ausdruck wie bei Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte zu erstellen.
- ## VII. Schadenabwicklung
1. Bei einem Verkehrsunfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden ist der Mieter verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen, die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
 2. Der verunfallte Mietgegenstand ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist. Die gegebenenfalls notwendige Bergung, das Wiederaufrichten und Abschleppen des Mietgegenstandes ist ausschließlich von qualifizierten Abschlepp-Unternehmen durchzuführen.
 3. Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst.
 4. Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer Mercedes-Benz Niederlassung, einem autorisierten Mercedes-Benz Vertragspartner oder einer autorisierten Mercedes-Benz Werkstatt zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
 5. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.
 6. Für Schadennebenkosten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit stets uneingeschränkt, soweit nicht hierfür ein Haftungsausschluss besonders vereinbart ist. Zu den Schadennebenkosten zählen insbesondere Abschlepp-Bergungskosten, Überführungs- und Zulassungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallschäden.
- ## VIII. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung
1. Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen sowie für gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen steht dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zu, sofern die Reparaturdauer den Zeitraum von 8 Stunden überschreitet.
 2. Ersatzfahrzeug bei ungeplantem technischen Werkstattaufenthalt und Unfallschaden:
Bei technischem Ausfall des Mietgegenstands hat der Mieter einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug ab der 9. Stunde nach Aufnahme des Schadens (Gestellungsfrist) durch eine autorisierte Mercedes-Benz Werkstatt. Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Schadens im Ausland, beträgt die Gestellungsfrist 25 Stunden. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt – auch bei Schadenfällen im Ausland – innerhalb Deutschlands möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Mietgegenstandes bei einem autorisierten Mercedes-Benz Partner. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss bei Ausfällen im Inland innerhalb von 24 Stunden, bei Ausfällen im Ausland innerhalb von 48 Stunden nach Reparaturende am (im Mietvertrag über das Ersatzfahrzeug) vereinbarten Rückgabeort in Deutschland erfolgen.
Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, wird die Berechnung der Mietrate für die Dauer der Reparatur ausgesetzt bzw. gutgeschrieben.
 3. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrags sinngemäß.
 4. Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch den Vermieter auf Basis eines Ersatzfahrzeugübergabe- und -rückgabeprotokolls, welches vom Mieter unterzeichnet wird. Soweit die Unterzeichnung durch den vom Mieter beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Mieters.
 5. Erleidet der Mieter infolge eines Mangels am Mietgegenstand oder infolge des Verzugs des Vermieters mit der Mängelbeseitigung einen Schaden, haftet der Vermieter nach den Bestimmungen von Abschnitt XI. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, soweit ein Schaden mit Hilfe eines vom Vermieter bereitgestellten Ersatzfahrzeuges abgewendet wurde oder hätte abgewendet werden können.
- ## IX. Serviceleistungen des Vermieters
1. Der Vermieter führt alle Wartungsarbeiten nach einem festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile durch. Die notwendigen Kraft- und Betriebsstoffe werden vom Mieter gestellt. Es dürfen ausschließlich vom Hersteller freigegebene Öl- und Schmierstoffe verwendet werden.
 2. Der Vermieter übernimmt alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen.

3. Der Vermieter beseitigt alle technischen Mängel und Schäden am Mietgegenstand. Dies gilt, soweit sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.
4. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedeckten Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand inkl. Brems-, Betriebs- u. Bruchschäden, (Regelung Selbstbeteiligung siehe Abschnitt XII. Ziffer 1) sowie die Fahrzeugsteuer (inkl. Anhängersteuerzuschlag für Fahrzeuge ab 18t zGG).
5. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihr eingedeckten Rundfunkgebühren.
6. Der Vermieter übernimmt die Kosten für den Reifenverschleiß. Der Austausch der Reifen erfolgt, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin zum Austausch der Reifen zu vereinbaren. Die Kosten für den Reifenersatz, sowie Einfahrverletzungen, ausgenommen Karkassenschäden, übernimmt der Vermieter. Kosten für Folgeschäden aufgrund von Reifenschäden trägt der Mieter.
7. Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten des Vermieters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.
8. Bei Gebührenerhebungen (Bußgeldbescheide etc.) werden die Mieterdaten zur Ermittlung des Verursachers an die ausstellende Behörde gemeldet und die berechneten Gebühren direkt an den Mieter zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer je Vorgang berechnet.

X. Änderung von Laufleistung und Einsatzart

Bei einer voraussichtlichen Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder bei Erhöhung der vereinbarten Kilometerlaufleistung, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet. Sich hieraus ändernde Vertragsinhalte werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Eine Minderkilometervergütung findet nicht statt.

XI. Haftung des Vermieters

1. Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters mit Ausnahme grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Übrigen finden die für den Vermieter geltenden Haftungsregelungen entsprechend Anwendung.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Entwendung, Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstandes verschuldet hat in Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden bzw. bei Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung in voller Höhe je Schaden. Die Beschränkung der Haftung bis zu dem Betrag der Selbstbeteiligung entfällt, sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Im Falle der groben Fahrlässigkeit nimmt der Vermieter oder der Kaskoversicherer den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfangs bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch, wobei sich das Maß der Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit analog § 81 Abs. 2 Versicherungsgesetz (VVG) bestimmt. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist im Mietvertrag geregelt. Soweit bei Kaskoschäden am Mietgegenstand der Versicherer eintritt, wickelt der Vermieter den Schaden unmittelbar mit diesem ab.
2. Der Mieter haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietgegenstand und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes.
3. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aufgrund der unrechtmäßigen Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Pflanzenöl oder AdBlue auftreten.

XIII. Fristlose Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit anfallenden Mietraten, Straßenmautzahlungen oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist.
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Ein-

- zugermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Wird der Vertrag mit dem Flex Tarif wegen Zahlungsverzug gekündigt oder vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst, folgt die Preisanpassung gem. § III Zahlungsbedingungen dem dann aktuell gültigen Preis.
 3. Wurde der Mietvertrag gemäß Abschnitt XIII. Ziffer 1 gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:
 - Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietgegenstands sofort nach Vertragsende. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;
 - Anspruch auf Mietentgelt bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;
 - Anspruch auf Schadenersatz.
 Als Schadenersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten vom Vermieter berücksichtigt.
 4. Forderungen des Vermieters gegen den Mieter sind über eine Forderungsausfallversicherung, ggf. auch eine Kautionsbürgschaft o.ä. abgesichert. Sollte diese Absicherung wegfallen, ohne dass der Vermieter dies zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter fristlos zu kündigen.

XIV. Ordentliche Kündigung

1. Mieter und Vermieter können den Mietvertrag unter Beachtung der Voraussetzungen in Ziff. 2 bis Ziff. 5 vorzeitig kündigen.
2. Wird der Mietvertrag mit dem Plus Tarif vorzeitig durch den Mieter gekündigt, ist eine 14-tägige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Dem Mieter wird im Fall der vorzeitigen Kündigung ein Pauschalbetrag in Höhe einer vertraglich vereinbarten Monatsmiete in Rechnung gestellt.
3. Kündigt der Mieter den Vertrag vorzeitig und setzt der Mieter nach dem erklärten Beendigungszeitpunkt den Gebrauch der Mietsache für mehr als 14 Tage fort, so verlängert sich das Mietverhältnis unter Abweichung von § 545 BGB bis zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Laufzeitende. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, die Einstellung des Mietgegenstandes, zu dem vom Mieter in der Kündigung erklärten Beendigungszeitpunkt einzufordern.
4. Bei auf Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeugen (sog. Sonderbestellungen) ist die angemietete Laufzeit bindend. Bei vorzeitiger Kündigung des Mietverhältnisses bzw. Rückgabe der Sonderbestellung werden dem Mieter die noch ausstehenden Mietraten in voller Höhe berechnet.
Bestellt der Mieter ein vom Standard abweichendes Fahrzeug (sog. Erweiterter CW-Standard), so trägt der Mieter, bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes, neben dem Pauschalbetrag in Höhe von einer vertraglich vereinbarten Monatsmiete, den anteiligen Aufpreis der Zusatzausstattung der noch ausstehenden Vertragslaufzeit.
5. Wird der Mietvertrag vorzeitig durch den Vermieter gekündigt, ist eine achtwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.

XV. Rückgabe des Mietgegenstands

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise, Serviceunterlagen vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabepunkt zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechsell der Schließanlage zu Lasten des Mieters.
2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein (elektronisches) Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes. Dieses Protokoll wird Mieter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Die Rückgabe des Mietgegenstandes ist ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, an einem CharterWay Mietstützpunkt möglich.
5. Wird der Mietgegenstand außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten bzw. nach Einbruch der Dunkelheit oder ohne Erstellung eines Rückgabeprotokolls zurückgegeben, so erfolgt die offizielle Rücknahme und Bewertung am darauffolgenden Arbeitstag.
6. Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.
7. Wird der Mietgegenstand mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicherstellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb 24 Stunden nach entsprechender Mitteilung durch den Mieter abgeholt, so hat der Vermieter das Recht, diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann der Vermieter die Ware auf Kosten des Mieters vernichten lassen, wenn eine Einlagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware Eigentum des Mieters ist, kann der Vermieter diese zur Befriedigung der Forderung durch die Versteigerung der Ladung verwerten. Die Erlöse daraus werden sofern möglich zum Ausgleich von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet.

8. Grundsätzlich gilt als Rückgabeort die Vereinbarung gem. Mietvertrag. Ist vom Mieter während der Mietlaufzeit ein anderer Rückgabeort gewünscht, so hat der Mieter das schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen. Liegt kein Einverständnis vor, hat der Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Rückgabeort zu überführen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Mietbedingungen vom Mieter an den Vermieter zu leisten sind, können bis zu einem Betrag von 9.999 EUR inkl. Umsatzsteuer bar bezahlt werden. Darüberhinausgehende Beträge sind bargeldlos zu bezahlen. Abweichend hiervon kann der Vermieter im Einzelfall eine Barzahlung bei einem unter der oben genannten Bargeldgrenze liegenden Betrag ablehnen, wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 30 Tagen weitere Zahlungen an den Vermieter geleistet hat, die insgesamt den Betrag von 9.999 EUR inkl. Umsatzsteuer übersteigen.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag an jede Gesellschaft seines Konzerns abzutreten oder deren Erfüllung an jede Gesellschaft innerhalb seines Konzerns zu übertragen. Der Vermieter und diese Gesellschaft seines Konzerns werden dem Mieter ihre jeweiligen Leistungen getrennt in Rechnung stellen. Der Vermieter ist ferner berechtigt, Zahlungsansprüche aus diesem Mietvertrag an einen Finanz- oder Factoring-Dienstleister abzutreten.
6. Der Vermieter ist berechtigt, sowohl bei Zahlungsverzug als auch bei Verstößen gegen die in den Abschnitten VI. Ziffer 1. und XV. Ziffer 1. genannten Bestimmungen, die Kundendaten zum Zwecke weiterer Ermittlungen an Dritte herauszugeben.
7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.